

Antrag des Obergerichts vom 30. Juni 1993

3327

**Verordnung
über die Gerichtsgebühren**
(vom 30. Juni 1993)

Das Obergericht des Kantons Zürich,

in Anwendung des § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

verordnet:

§ 1. Die Gerichtsgebühren im Sinne von § 201 Ziffer 1 GVG richten sich nach den folgenden Bestimmungen und berücksichtigen insbesondere den Zeitaufwand des Gerichtes, die Schwierigkeit des Falles und das tatsächliche Streitinteresse.

§ 2. Im Sühnverfahren und im Erkenntnisverfahren vor Friedensrichter beträgt die Gebühr:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 1 000	30 - 120
bis 10 000	120 - 200
bis 100 000	200 - 300
ab 100 000	300 - 600

In Ehescheidungsprozessen und anderen Prozessen ohne bestimmten Streitwert, namentlich in Ehrverletzungsprozessen, beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 50 bis Fr. 400.

Im Erkenntnisverfahren kann die Gebühr um höchstens die Hälfte erhöht werden.

§ 3. In Zivilsachen, gilt für die Gerichtsgebühren folgender Tarif:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 1000	17,5% des Streitwertes, mind. Fr. 100.
ab 1 000	175 zuzügl. 14% des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
ab 5 000	735 zuzügl. 10% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
ab 20 000	2 235 zuzügl. 6% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
ab 80 000	5 835 zuzügl. 3% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
ab 300 000	12 435 zuzügl. 1,5% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
ab 1 Mio.	22 935 zuzügl. 0,75% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
ab 10 Mio.	90 435 zuzügl. 0,375% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

Die gemäss Abs. 1 berechnete Gebühr kann um höchstens einen Drittel, in Ausnahmefällen auch um mehr, über- oder unterschritten werden.

Sind periodisch wiederkehrende Leistungen, namentlich Unterhaltsbeiträge, im Streit, so kann die gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

In Mietstreitigkeiten gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG kann die gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Gebühr bis auf einen Drittel ermässigt werden.

§ 4. Stehen keine vermögensrechtlichen Interessen im Streit, so beträgt die Gerichtsgebühr in Zivilprozessen in der Regel Fr. 200 bis Fr. 9000.

Ist zusätzlich über vermögensrechtliche Ansprüche von mehr als Fr. 400 000 zu entscheiden, so kann die Gebühr statt dessen nach den §§ 3 und 5 berechnet werden. Obliegt dem Gericht lediglich die Genehmigung einer Vereinbarung, so kann die Gerichtsgebühr wie bei vergleichsweise Erledigung dieser Ansprüche angesetzt werden.

§ 5. Bei Erledigung eines Zivilprozesses ohne Anspruchsprüfung oder durch peremptorisches Urteil kann die gemäss §§ 3 und 4 berechnete Gebühr bis auf einen Drittel ermässigt werden.

In besonders umfangreichen Zivilprozessen kann die gemäss §§ 3 und 4 berechnete Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden, ebenso wenn in Prozessen mit vermögensrechtlichen Interessen keine Partei Schweizer ist oder in der Schweiz Sitz oder Wohnsitz hat und der Streitgegenstand nicht ein in der Schweiz gelegenes Grundstück ist.

Wird in Zivilsachen auf die Begründung des Entscheides verzichtet, so ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf die Hälfte.

§ 6. Im summarischen Verfahren sowie für prozessleitende Entscheide im Sinne von § 71 ZPO beträgt die Gerichtsgebühr einen Drittel bis zwei Drittel des Betrages, der sich in Anwendung der §§ 3 bis 5 ergibt.

Fehlt nach der Natur des Verfahrens eine beklagte Partei oder ist sie nicht anzuhören, so beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 70 bis Fr. 5000.

§ 7. In Strafsachen betragen die Gerichtsgebühren in der Regel:

1. Für Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Einzelrichter bei Übertretungen Fr. 100 bis Fr. 1200;
2. für Urteile der Einzelrichter über Verbrechen und Vergehen Fr. 150 bis Fr. 3000;
3. für Urteile der Bezirksgerichte über Verbrechen und Vergehen Fr. 500 bis Fr. 15 000;
4. für Urteile des Geschworenengerichts und des Obergerichts als erster Instanz Fr. 700 bis Fr. 30 000.

Die gemäss Abs. 1 ermittelte Gerichtsgebühr kann um höchstens einen Drittel, in Ausnahmefällen auch um mehr, über- oder unterschritten werden. Eine Erhöhung kann überdies bei Adhäsionsverfahren in analoger Anwendung von § 3 dieser Verordnung erfolgen.

§ 8. Bei Erledigungsabschlüssen in Strafsachen kann die Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der Ansätze gemäss § 7 ermässigt werden.

§ 9. Im Rechtsmittelverfahren (gegen Endentscheide und gegen prozessleitende Entscheide) wird die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln berechnet. Erfolgte der Weiterzug nur für einen Teil des Streitwertes, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen. Sinn gemäss gilt das auch für Strafprozesse und nicht vermögensrechtliche Fragen.

Für das Berufungsverfahren können die Gerichtsgebühren bis auf die Hälfte, bei Rückweisungen sowie für das Rekurs-, das Nichtigkeits- und das Revisionsverfahren bis auf einen

Drittel der gemäss Abs. 1 berechneten Ansätze ermässigt werden. Im Nichtigkeitsverfahren gegen Entscheide von Schiedsgerichten sind die vollen Ansätze anzuwenden.

Wird ein Entscheid infolge Nichtigkeitsbeschwerde oder Wiederherstellungsbegehrens aufgehoben, so fällt die für ihn angesetzte Gerichtsgebühr dahin; wird er nur teilweise aufgehoben, so kann sie ermässigt werden. Auf Entscheide von Schiedsgerichten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 10. (aufgehoben).

§ 11. Die Staatsgebühr für die Anwaltsprüfung und die Erteilung des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes beträgt Fr. 2000 bis Fr. 4500, jene für die Bewilligung gemäss §§ 3 und 5 des Anwaltsgesetzes Fr. 200 bis Fr. 500.

Bei Festsetzung der Staatsgebühr ist den entstandenen Prüfungskosten Rechnung zu tragen.

Mussten Teile der Prüfung wiederholt werden, so kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Bei Rückzug oder Abweisung von Gesuchen, bei Widerruf der Zulassung zur Prüfung sowie bei ganzem oder teilweisem Erlass der Prüfung kann die Staatsgebühr bis auf einen Zehntel herabgesetzt werden.

§ 12. Die Staatsgebühr in Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und für Beschlüsse über das Dahinfallen des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes beträgt Fr. 250 bis Fr. 3000.

In besonders umfangreichen Verfahren kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Die Staatsgebühr für die Entbindung vom Berufsgeheimnis beträgt Fr. 200 bis Fr. 500.

§ 13. Im Moderationsverfahren gemäss § 34 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes gelten die Gerichtsgebühren gemäss § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung.

Für das Beschwerdeverfahren gemäss § 34 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes findet § 9 Abs. 1 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

In beiden Verfahren dürfen die Gerichtsgebühren bis auf einen Drittel ermässigt werden.

§ 14. Die Staatsgebühr für die Notariatsprüfung und die Erteilung des Ausweises für Notarstellvertreter beträgt Fr. 2000 bis Fr. 3500, jene für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare Fr. 200 bis Fr. 400.

Bei Festsetzung der Staatsgebühr ist den entstandenen Prüfungskosten Rechnung zu tragen.

Mussten Teile der Prüfung wiederholt werden, so kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Bei Widerruf der Zulassung zur Prüfung, Rückzug oder Abweisung des Gesuches kann die Staatsgebühr bis auf einen Zehntel herabgesetzt werden.

§ 15. Soweit diese Verordnung für die Amtstätigkeit gerichtlicher Instanzen keine besonderen Gebühren vorsieht, und wenn gerichtliche Instanzen in der Justizverwaltung tätig werden, betragen die Staatsgebühren in der Regel Fr. 100 bis Fr. 3000.

§ 16. Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Kantonsrat von der Verwaltungskommission des Obergerichtes in Kraft gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Beleuchtende Bemerkungen zu den Revisionsvorschlägen

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung wurde letztmals im Jahre 1986 neu gestaltet und ist auf den 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

Zwei Umstände haben zu einer neuen Überprüfung der Verordnung geführt: Im Zusammenhang mit der kommenden Einführung des neuen EDV-Rechnungswesens für die Gerichte im Kanton Zürich wurde der Wunsch geäussert, die Verordnung des Obergerichtes betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren im Sinne von § 202 Abs. 2 GVG durch eine Lösung mit Pauschalgebühren zu ersetzen. Der viel zu niedrige Kostendeckungsgrad der Justiz sowie die gegenwärtig schlechte Finanzlage des Kantons erfordern sodann gebieterisch eine Steigerung des Gebührenertrages.

Die Gebührenpauschalierung ist ein altes Postulat, dessen Erfüllung von der Vereinfachung der Arbeitsabläufe in Schreibkanzlei und Rechnungswesen her wünschbar ist und bleibt. Das Obergericht ist denn auch mit dem Willen an die Arbeit gegangen, den Systemwechsel zu bewerkstelligen. Im Vordergrund standen zwei Modelle, nämlich die Zusammenfassung in eine einheitliche Gerichtsgebühr und die Schaffung eines separaten Pauschaltarifs für Kanzleikosten.

Zur einheitlichen Gerichtsgebühr: Bei dieser Variante müsste zur bisherigen Gebühr ein Zuschlag gefunden werden, welcher so bemessen ist, dass er mindestens die bisherigen Kanzleikosten umfasst und dass die Umstellung zu keinen Einbussen führt. Das Obergericht hat daher die Gebührenerträge 1990 und 1991 ausgewertet und in Relation zu den in der gleichen Periode erhobenen Gerichtsgebühren gesetzt. Daraus ergeben sich aber je nach Gericht und Geschäftsart prozentuale Anteile der Nebenkosten zwischen 9 und 130% der Gerichtsgebühr. Das hängt damit zusammen, dass die anfallenden erst- und zweitinstanzlichen Geschäfte der streitigen und nichtstreitigen Zivilgerichtsbarkeit bzw. der Strafgerichtsbarkeit wenig homogen sind, weshalb die Einzelfallgerechtigkeit bei einer schematischen Durchschnittslösung recht stark tangiert würde. Konkret würden z. B. die Handelsgerichtsprozesse deutlich mehr belastet und demgegenüber die Strafprozesse entsprechend entlastet. Hier unterscheidet sich die kantonale Justiz von den Verhältnissen am Bundesgericht, welches eine Pauschale eingeführt hat, weil die Verhältnisse am Bundesgericht sich viel homogener gestalten. Ein ganzes Bündel verschiedener Pauschaltarife zu schaffen, widerspräche endlich der Grundidee der Pauschalierung, welche zu einer Vereinfachung durch Vereinheitlichung führen sollte. Zusätzlich stellte sich das schwierig zu lösende Problem, dass angesichts der zahlreichen im heutigen Tarif enthaltenen Reduktionsmöglichkeiten stets auch die Kanzleigeührenkomponente mitreduziert würde, was aus finanzpolitischen Gründen unerwünscht wäre.

Zum separaten Pauschaltarif: Bei dieser Lösung müsste ein praktikables Bemessungskriterium gefunden werden, nach welchem das heutige Total aller Kanzleigeühren auf den einzelnen Prozess umgelegt würde. So könnte z. B. jede Ausfertigungsseite mit einer Einheitsgebühr belegt werden, oder zusätzlich auch noch jede Protokollseite oder selbst jede Seite einer Rechtschrift der Parteien. Leider ist es nicht möglich, das Material so aufzuarbeiten, dass daraus ein Tarif erarbeitet werden könnte, der Gewähr für ein fiskalisch befriedigendes Ergebnis böte.

Aus diesen Gründen hat das Obergericht von einer «grossen» Revision abgesehen und sich mit einer «kleinen» begnügt, welche im wesentlichen nur das Ziel der Steigerung des Gebührenertrages verfolgt. Beigefügt sei, dass das Obergericht es nicht als nötig erachtet, gleichzeitig auch den Anwaltstarif nach oben zu korrigieren. Nur um die Teuerung auszugleichen, benötigt man an sich weder beim einen noch beim anderen Tarif bereits jetzt eine Revision, weil der zur Verfügung stehende Rahmen regelmässig weit genug ist, um eine Teuerung von etwa 30% aufzufangen. Wenn nun der Gerichtsgebührentarif trotzdem vorgezogen überarbeitet wird,

dann aus der Überlegung heraus, dass es nicht darum geht, einen vom Kanton zu erzielenden Gewinn zu steigern, sondern übergrosse Defizite etwas zu reduzieren.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2

Entspricht den Vorschlägen der Friedensrichter.

§ 3 Abs. 1

Der Vorschlag enthält noch einen Zuschlag zum Teuerungsausgleich, der neben der Finanznot des Kantons zusätzlich dadurch begründet wird, dass bereits die künftige Teuerung ein Stück weit eingerechnet wird, wie man das auch bei den Richtlinien zum Existenzminimum regelmässig macht.

§ 3 Abs. 4

Bei Mietstreitigkeiten soll nur noch auf einen Drittel reduziert werden können. Das Obergericht ist generell der Auffassung, dass die bisherigen Reduktionsmöglichkeiten (oft bis auf einen Fünftel) eingeschränkt werden müssen, weil zu oft zu billig gearbeitet bzw. verrechnet wird.

§ 4

Anhebung des Rahmens um die Teuerung mit einem eskompierenden Zuschlag.

§ 5 Abs. 1

Verkürzung der bisherigen Reduktionsmöglichkeit auf einen Drittel.

§ 6 Abs. 1

Verkürzung der bisherigen Reduktionsmöglichkeit auf einen bis zwei Drittel.

§ 6 Abs. 2

Anhebung des Rahmens nach den bereits geschilderten Grundsätzen.

§ 7

Anhebung der Rahmen für Strafprozesse. Unter Ziffer 1 für Übertretungssachen von Fr.100/800 auf Fr.1200 (obere Grenze), was angesichts der damit oft verbundenen Umtriebe einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht. Das wirkt sich direkt auch für die Gebühr im Rechtsmittelverfahren aus. Infolge der Zuständigkeitsverschiebung (Zweistufigkeit) müssen heutzutage öfters komplizierte Strafverfahren durch Bezirksgerichte behandelt werden; dem kann gebührenmässig ohne spezielle Öffnung des entsprechenden Gebührenrahmens durch Anwendung der Ausnahmeregelungen des vorgeschlagenen revidierten Tarifs Rechnung getragen werden.

§ 9 Abs. 1

Da § 10 aufgehoben werden soll, erfordert eine Klarstellung, dass diese Grundsätze auch bei Rechtsmittelverfahren gegen prozessleitende Entscheide Geltung haben.

§ 9 Abs. 2

Verkürzung der bisherigen Reduktionsmöglichkeit auf einen Drittel.

§ 10

Ersatzlose Streichung, da von § 9 mitumfasst.

§ 11

Anhebung des Gebührenrahmens.

§ 12

Anhebung des Gebührenrahmens.

Der neue Absatz 3 enthält nun die ausdrückliche Anweisung, dass auch die Entbindung vom Berufsgeheimnis gebührenpflichtig ist, was nach § 15 schon jetzt der Fall wäre, was in der Praxis aber zumindest nicht konsequent beachtet wird.

§ 13 Abs. 1

Der Hinweis auf § 3 Abs. 1 und 2 ermöglicht zusammen mit der in Abs. 3 vorgesehenen eingeschränkten Reduktionsmöglichkeit auf nur noch einen Drittel hinreichende Flexibilität in der Gebührenbemessung.

§ 14 und 15

Je Anhebung der Gebührenrahmen.

Zürich, den 30. Juni 1993

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Bosshart Meyer